

5. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Unterkünfte für Asylbewerber/-bewerberinnen und Flüchtlinge
in der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

§ 2 Absatz 1 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber/-bewerberinnen und Flüchtlinge in der Stadt Burgdorf wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2
Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Unterkünfte werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

Friederikenstraße 43 und 43a: 205,71 Euro je Platz und Monat

Friederikenstraße 29: 854,90 Euro je Platz und Monat

Am Kieswerk (Sorgenser Dreieck): 642,14 Euro je Platz und Monat“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Burgdorf, den 09.07.2020

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

(Pollehn)